

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StuPO Jura –
Vom 5. März 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – StuPO Jura – vom 17. Juni 2024, geändert durch Satzung vom 26. September 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln nach Satz 1 zählen alle Hilfen, die geeignet sind, die eigenständige Leistung ganz oder teilweise zu ersetzen, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.“

2. Die Regelung in § 21 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die Durchführung der Prüfungen im Sinne des § 20 ist auch unter Einsatz elektronischer Systeme in Räumen der Universität unter Aufsicht zulässig (E-Prüfung). ²Die Entscheidung, eine E-Prüfung anzubieten, trifft der bzw. die Prüfende. ³In der jeweiligen Veranstaltungsbekanntmachung wird die Entscheidung mitgeteilt. ⁴Wird eine E-Prüfung angeboten, können die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wählen, ob sie die in dieser Prüfung zu erbringenden Leistungen handschriftlich oder unter Einsatz elektronischer Systeme erbringen. ⁵Die Modalitäten der Ausübung des Wahlrechts werden von der bzw. dem Prüfenden festgelegt. ⁶Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. ⁷Wer das Wahlrecht nicht ausübt, hat die Prüfungsleistung als E-Prüfung zu erbringen. ⁸Tritt während der Prüfung ein technisches Hindernis auf, kann die Prüfung schriftlich im Sinne des § 20 fortgesetzt werden.

(2) Die Anforderungen an die zulässigen Endgeräte einschließlich etwaigen Zubehörs und die übrigen einzusetzenden elektronischen Systeme (technische Ausstattung einschließlich der erforderlichen Anwendungen) sind durch die bzw. den Prüfenden zu bestimmen, sofern nicht der Studiendekan bzw. die Studiendekanin einheitliche Bestimmungen trifft, und den Studierenden in der Veranstaltungsbekanntmachung mitzuteilen.

(3) ¹Werden E-Prüfungen nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich. ²Sie tragen insbesondere das Risiko, dass die Ausstattung in der Prüfung nicht ordnungsgemäß funktioniert. ³Die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sind bei der Verwendung eigener Endgeräte verpflichtet, erforderliche Software zu installieren und während der Prüfung zu nutzen.

(4) Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Dies gilt nicht für die Endnote nach § 50 Abs. 1 Satz 3.“

b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „die beiden Einzelnoten der beiden Teilprüfungen nach § 46 Abs. 1“ durch die Worte „die Endnote nach § 50 Abs. 1 Satz 3 und die Note der mündlichen Prüfung nach § 52“ ersetzt.

4. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die in diesen erzielten Einzelnoten sowie das Gewicht, mit dem die Einzelnoten“ durch die Worte „die Endnote nach § 50 Abs. 1 und die Note der mündlichen Prüfung nach § 52 sowie das Gewicht, mit dem diese“ ersetzt.

5. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach der Zahl „47“ das Wort und die Zahl „Abs. 1“ eingefügt und nach den darauffolgenden Worten „der bzw. des Studierenden voraus,“ das Wort „welche“ durch die Worte „wobei sowohl die schriftliche Leistung als auch die Verteidigung“ sowie nach den Worten „bewertet worden“ das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Note“ durch das Wort „Endnote“ ersetzt.

6. In § 46 Abs. 1 werden nach den Worten „studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit“ die Worte „inkl. Verteidigung“ eingefügt.

7. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „zur Diskussion zu stellen“ der Klammerzusatz „(Verteidigung)“ angefügt.

b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Am Seminar nimmt ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin (§ 14 Abs. 4) teil. ²Über die Verteidigung ist nach den Grundsätzen des § 52 Abs. 3 ein Protokoll anzufertigen.“

8. Die Regelung in § 50 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit einschließlich der Verteidigung (§ 47 Abs. 1 Satz 2) wird in der Regel von der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter bewertet. ²Die schriftliche Leistung und die Verteidigung sind gesondert zu bewerten. ³Aus den beiden Noten wird eine Endnote gebildet, in die die schriftliche Leistung mit 70 v.H., die Verteidigung mit 30 v.H. eingeht. ⁴Den errechneten Punktwerten entsprechen Notenbezeichnungen nach § 1 der **JurPrNotSkV**.

(2) ¹Die Bewertung muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen. ²Eine mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (0 bis 3 Punkte) bewertete schriftliche Leistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Können sich die Prüfenden im Fall einer Zweitbewertung nicht auf eine Prüfungsnote für die schriftliche Leistung einigen, ist die Prüfungsleistung einer bzw. einem dritten Prüfenden zum Stichentscheid vorzulegen.“

9. In § 53 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die zweite Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum Sommersemester 2026 und später zugeordnet sind.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf alle Prüfungen, die dem Prüfungszeitraum Sommersemester 2026 und später zugeordnet sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 21. Januar 2026, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 5. März 2026
Erlangen, den 5. März 2026

FAU

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 5. März 2026 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 5. März in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Halbmondstraße 6-8, Zimmer Nr. 02.033 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. März 2026